



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 64 Öffentliche Bekanntmachung der Mietwertgrenzen nach Neuberechnung auf Grund geänderter Vergleichsräume
- Nr. 65 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO.
Neubau des Kornberghauses mit pädagogischem Bewegungspark als Abenteuerspielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg
- Nr. 66 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO.
Errichtung eines Mountainbike-Parks mit Lernparcours auf den Grundstücken Fl.Nr. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und Fl.Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg
- Nr. 67 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO.
Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe auf dem Grundstück Fl.Nr. 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Ludwig Ruf

*** 01.04.1938 † 11.09.2019**

Der Verstorbene war von 1968 bis zu seinem Ruhestand 2003 für den Landkreis Hof tätig.

Während seiner Laufbahn wirkte er in der Personalverwaltung und übernahm nach seiner Aufgabe als Ausbildungsleiter die Leitung des Kreisrechnungsprüfungsamtes.

Wir werden Ludwig Ruf nicht vergessen und sein Andenken stets in Ehren halten.

Gabriele Roth
Personalratsvorsitzende

Dr. Oliver Bär
Landrat

64. Öffentliche Bekanntmachung der Mietwertgrenzen nach Neuberechnung auf Grund geänderter Vergleichsräume

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis als zuständiger Grundsicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Datenquellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis hat im Jahre 2016 ein neues Mietwertkonzept erstellen lassen, das im Jahre 2018 im Rahmen einer Indexfortschreibung aktualisiert wurde. Anfang des Jahres 2019 hat das Bundessozialgericht die auch für dieses Konzept angewandte Vergleichsraumbildung beanstandet und den betroffenen Landkreisen die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben.

Der Landkreis Hof hat daraufhin auf Grund der vom Bundessozialgericht vorgegebenen Kriterien räumliche Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnische Verbundenheit eine neue Vergleichsraumbildung vorgenommen und die Angemessenheitsgrenzen neu berechnen lassen.

Die nun aktualisierten Zahlen werden den Berechnungen der Kosten der Unterkunft rückwirkend zum Beginn des Jahres 2019 zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Änderung wird der Landkreis nun in die 3 Vergleichsräume Naila, Münchberg und Hof/Rehau eingeteilt:

Naila	Naila; Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Issigau, Lichtenberg, Schauenstein, Schwarzenbach am Wald, Selbitz;
Münchberg	Münchberg; Helmbrechts, Sparneck, Stambach, Weißdorf, Zell i. Fichtelgebirge;
Hof/Rehau	Rehau; Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Oberkotzau, Regnitzlosau, Schwarzenbach an der Saale, Töpen, Trogen.

Die angepassten Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten) werden wie folgt festgelegt und bekanntgemacht:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Naila	262,00 €	339,30 €	387,75 €	432,00 €	509,25 €
Münchberg	250,50 €	337,35 €	375,00 €	447,30 €	483,00 €
Hof/Rehau	265,50 €	329,55 €	393,75 €	451,80 €	487,20 €

Die Mietwerterhebung 2016, deren Fortschreibung 2018, die Begründung der neuen Vergleichsräume und die Neuberechnung 2019 kann über die Internetseite des Landkreises eingesehen werden.

65. Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO - Neubau des Kornberghauses mit pädagogischem Bewegungspark als Abenteuerspielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 03.06.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular,
- Baubeschreibung zum Bauantrag,
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs,
- Statistik der Baugenehmigung,
- Berechnung der Grundflächen,
- Berechnung der Rauminhalte,
- Stellplatznachweis,
- Amtlicher Lageplan,
- Bestandsbilder,
- Baupläne (Perspektivische Darstellungen, Grundrissvergleich Sommer-/Winterbetrieb, Freianlagen-Übersichtsplan, Freianlagen-Entwässerungsplan, Erdgeschoss-Sommer-Entwässerungsplan),
- Genehmigungsplan,
- Brandschutznachweis.

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendun-

gen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, oder
- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de.

4. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, den 02.10.2019

Landratsamt Wunsiedel
im Fichtelgebirge

Sellnow
Oberregierungsrätin

**66. Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1
BayBO - Errichtung eines Mountainbike-Parks
mit Lernparcours auf den Grundstücken Fl.Nr. 63
der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und
Fl.Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer
Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs-
und Tourismusgebiet Großer Kornberg**

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage

entsprechender Bauvorlagen am 13.08.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular,
- Baubeschreibung zum Bauantrag,
- Beschreibung Bauablauf,
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours,
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours,
- Detailzeichnungen Streckenelemente.

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, oder
- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de.

4. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.
6. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, den 02.10.2019

Landratsamt Wunsiedel
im Fichtelgebirge

Sellnow
Oberregierungsrätin

**67. Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1
BayBO - Neubau eines Unterstellgebäudes für
eine Pistenraupe auf dem Grundstück Fl.Nr. 32
der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch
den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg**

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 12.07.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular,
- Baubeschreibung zum Bauantrag,
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs,
- Statistik der Baugenehmigung,
- Berechnung der Grundflächen,
- Berechnung der Rauminhalte,
- Amtlicher Lageplan,
- Bestandsbilder,
- Genehmigungsplan.

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr,
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, oder
- per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de.

4. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, den 02.10.2019

Landratsamt Wunsiedel
im Fichtelgebirge

Sellnow
Oberregierungsrätin

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de
Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF